

# Änderung der Kinderbetreuungsordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am folgende Änderung der Kinderbetreuungsordnung als Satzung beschlossen.

## 1. Änderungen

Ziffer 6 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) erhält folgende Fassung:

### 6.1 Gegenstand, Abgabenschuldner

Für den Besuch der Einrichtung werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben. Abgabeschuldner sind die Personenberechtigten. Mehrere Personenberechtigte haften als Gesamtschuldner.

6.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

### 6.3 Höhe

Bei nachstehenden Familienermäßigungen werden analog der steuerrechtlichen Zuordnung alle in der häuslichen Gemeinschaft lebenden und mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder einer Familie bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Neugeborene werden ab dem der Geburt folgenden Monat berücksichtigt.

## **Bereich Kindergarten (3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)**

Der Elternbeitrag beträgt ab 1.9.2019 für jeden angefangenen Monat für

	Regelbetreuung	VÖ-Gruppe	Ganztagsbetreuung
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	117,00 €	128,00 €	152,00 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	90,00 €	99,00 €	116,00 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	60,00 €	66,00 €	77,00 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	20,00 €	22,00 €	26,00 €

Für Kinder im Alter unter 3 Jahren wird das 2-fache des jeweiligen Beitrages erhoben. Bei Erreichen des 3. Geburtstages wird der Elternbeitrag automatisch ab dem folgenden Monat auf den einfachen Betrag reduziert.

### Ferienbetreuung im Kindergarten

Für die Ferienbetreuung wird ab 1.9.2019 bei einer Regelbetreuung ein Betrag von 42 €/Woche und bei Ganztagsbetreuung ein Betrag von 50 €/Woche erhoben.

## **Bereich Kleinkindbetreuung (ab Geburt bis Ablauf des 36. Lebensmonats)**

Der Elternbeitrag beträgt ab 1.9.2019 für jeden angefangenen Monat bei einer **Vormittagsbetreuung** für die Dauer von

	bis 2 Tage/ Woche	bis 3 Tage/ Woche	bis 5 Tage/ Woche
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	126,00 €	189,00 €	287,00 €
2 Kindern	94,00 €	141,00 €	214,00 €
3 Kindern	64,00 €	96,00 €	145,00 €
4 und mehr Kindern	26,00 €	38,00 €	58,00 €

Der Elternbeitrag beträgt ab 1.9.2019 für jeden angefangenen Monat bei einer **verlängerten Betreuung** für die Dauer von

	bis 2 Tage/ Woche	bis 3 Tage/ Woche	bis 5 Tage/ Woche
1 Kind aus einer Familie mit			
1 Kind	152,00 €	228,00 €	345,00 €
2 Kindern	113,00 €	169,00 €	256,00 €
3 Kindern	77,00 €	116,00 €	175,00 €
4 und mehr Kindern	30,00 €	46,00 €	69,00 €

Elternbeitrag beträgt ab 1.9.2018 für jeden angefangenen Monat bei einer **Ganztagsbetreuung** für die Dauer von

	bis 2 Tage/ Woche	bis 3 Tage/ Woche	bis 5 Tage/ Woche
1 Kind aus einer Familie mit			
1 Kind	223,00 €	334,00 €	506,00 €
2 Kindern	165,00 €	248,00 €	376,00 €
3 Kindern	113,00 €	169,00 €	256,00 €
4 und mehr Kindern	44,00 €	67,00 €	101,00 €

Sofern ein Kind am Essen teilnimmt, werden die Essenskosten zusätzlich berechnet.

#### 6.4 Entstehung, Fälligkeit, Festsetzung

Der Elternbeitrag entsteht zum 1. jeden Monats, in dem ein Kind die Einrichtung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist. Er ist mit der Entstehung fällig und wird mit der Mitteilung über die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung bzw. bei jeder Änderung der Gebühren festgesetzt.

## 2. Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 1.9.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Dürkheim,

Klump  
Bürgermeister